



Geschäftsstelle
Nikolaistraße 29
D-37073 Göttingen

Tel. (Mitglieder): +49.(0)551.48857-401
Tel. (Presse): +49.(0)551.48857-402
Fax: +49.(0)551.48857-79

Email: office@nuklearmedizin.de
Homepage: www.nuklearmedizin.de

A large, stylized atomic symbol in a light beige color serves as a background for the central text. It features a central nucleus and three elliptical orbits.

Beitragsordnung

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. März 2021,
zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 4. April 2025)

Präambel

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin e. V. gibt sich gemäß § 5 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Einzelheiten der in der Satzung verankerten Beitragspflichten der Mitglieder.

§ 1 Beitragspflicht

1. Grundsätzlich ist jedes ordentliche Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Mitglieder im Ruhestand sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Mitglieder,
 - a. deren Studienabschluss bzw. Abschluss der Berufsausbildung zum MTRA längstens drei Jahre zurückliegt,
 - b. und sich zur DGN-Jahrestagung des laufenden Jahres angemeldet haben
 - c. und zuvor niemals Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin e. V. waren,sind im ersten Kalenderjahr Ihrer Mitgliedschaft von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Festsetzung der Beiträge

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Neufestsetzung der Beiträge zu unterbreiten, sobald dieses aus Gründen der Anpassung der gesamtwirtschaftlichen Lage, der finanziellen Lage des Vereins oder anderen Gründen notwendig erscheint.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt; dieser wird in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Beitragsordnung (s. Anlage „Beitragshöhe“).
3. Die festgesetzten Beiträge gelten erstmals zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres.
4. Der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gilt solange, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet zum Bezug des Organs der Fachgesellschaft („Nuklearmedizin“ Molecular Imaging and Therapy) zum anteiligen Druckkostenzuschuss. Von dieser Pflicht ausgenommen sind MTRA'en, Mitglieder im Ruhestand und Studenten sowie Mitglieder gemäß § 1 Nr. 3 dieser Beitragsordnung.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge

1. Der Regelfall für das Entrichten der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der Bankeinzug durch die Geschäftsstelle auf Basis des vom Mitglied erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Jedes Mitglied mit Wohnsitz in einem der SEPA-Teilnehmerländer ist verpflichtet, an diesem Verfahren teilzunehmen und die dafür erforderlichen Erklärungen zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft abzugeben.

Änderungen der Bankverbindung sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Gebühren, die durch nicht mehr zutreffende Bankverbindungsdaten entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

2. Mitglieder mit Wohnsitz in einem der SEPA-Teilnehmerländer, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, entrichten den Beitrag per Banküberweisung. In diesem Fall erhebt die DGN eine Bearbeitungsgebühr von 10,- EUR jährlich zusätzlich zum Jahresbeitrag, die von den Mitgliedern unaufgefordert mit dem Jahresbeitrag zu überweisen ist.
3. Die Summe aus Jahresmitgliedsbeitrag und Bearbeitungsgebühr muss spätestens bis zum **1. Februar** des jeweiligen Jahres auf dem Konto der DGN (Sparkasse Hannover, IBAN: DE29 2505 0180 0000 3403 40, BIC: SPKHDE2HXXX) eingegangen sein.
4. Bei Nichtzahlung werden für die Dauer des Zahlungsrückstands die Leistungen der DGN ausgesetzt (Bezug des Fachjournals "Nuklearmedizin", kostenfreier Zugriff auf Artikel des Schattauer Verlags, Zugang zum Mitgliederbereich der DGN-Homepage, Rabattierung von Teilnahmegebühren für DGN-Tagungen).
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits entrichteter Beiträge.

§ 4 Verletzung der Beitragspflicht

Die Verletzung der Beitragspflicht zieht den Ausschluss des Mitglieds gem. § 6 (l.c) der Satzung nach sich.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, geändert oder ersetzt werden.

§ 6 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit diesen Bestimmungen treten gleichzeitig alle früheren Beschlüsse zu den Mitgliedsbeiträgen der Gesellschaft außer Kraft.

Anlage „Beitragshöhe“**I. Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages**

Kategorie	Jahresmitgliedsbeitrag
Klinikdirektoren, Chefärzte, niedergelassene Ärzte und Institutsleiter	390,-- €
Fachärzte	217,-- €
Mitarbeiter in Industrieunternehmen	217,-- €
Naturwissenschaftler	102,-- €
Ärzte in Weiterbildung	102,-- €
MTRA	23,-- €
Pflegende	23,-- €
Mitglieder im Ruhestand	beitragsfrei
Studierende	beitragsfrei

II. Beitragsermäßigungen

Für die Mitglieder der nachfolgend genannten Kategorien werden ermäßigte Beiträge in folgendem Umfang gewährt:

Für Mitglieder assoziierter Fachgesellschaften (DEGRO, DRG oder DGMP) reduziert sich ausschließlich gegen Nachweis der aktuellen Mitgliedschaft der jährliche Mitgliedsbeitrag um 25 Prozent.